

## Ausbildung und Prüfung im Schuljahr 20/21 unter Berücksichtigung der Corona-Virus-Pandemie (Stand 21.09.2020)

---

### I. Grundsätzliches

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie Ausbildungskräfte, die ärztlich attestiert von Präsenzunterricht/ Präsenzveranstaltungen freizustellen sind, sind dienstfähig und dienstverpflichtet. Darüber hinaus haben Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ein Anrecht auf Ausbildung.

Es gelten die Regelungen nach HLbG sowie HLbGDV.

#### Das heißt,...

- grundsätzlich gilt Präsenzunterricht.
- Unterrichtsbesuche sollten von den Ausbildungskräften frühzeitig festgelegt werden und nur in begründeten Ausnahmefällen verschoben werden.
- es sollten zwei Unterrichtsbesuche zur Feststellung der Bewertung der Unterrichtspraxis herangezogen werden.
- grundsätzlich sind 2. Staatsprüfungen mit Präsenzunterricht durchzuführen (Ausnahme §50 Abs. 13 HLbGDV).
- Gewährleistung der Ausbildung an den Schulen in den ausbildungsrelevanten Fächern/ Fachrichtungen.
- sofern Unterricht in Form von Distanzunterricht stattfindet, kann ein UB stattfinden, in dem die Ausbildungskraft sich „live“ zuschaltet („Streaming“; keine dauerhafte Speicherung von Bild- und Tonaufnahmen auf einem Speichermedium). Nach Rücksprache mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) dürfen sich die Ausbilderinnen und Ausbilder (mit ärztlich attestierter Freistellung von Präsenzunterricht / unter Quarantäne gestellte Personen) jedoch **nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten / SuS in die unterrichtsersetzenden Maßnahmen der LiV zuschalten**. Hierfür ist eine separate Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten/SuS erforderlich. (siehe Muster Einwilligungserklärung im Rahmen von Unterricht ersetzenden Maßnahmen) Die LiV müssen der Zuschaltung des Ausbilders/der Ausbilderin nicht zustimmen.
- es ist keine Bewertung der Unterrichtspraxis auf Grund von Videografien (dauerhafte Bild- und Tonaufnahmen auf einem Speichermedium) möglich.

### II. Szenarien (exemplarisch)

#### Szenario 1: Quarantäne der Lerngruppe bei UB oder Prüfung

Alternative Terminfindung noch möglich

- Ausfall von UB, Verschiebung in Verantwortung von Ausbildungskraft und LiV, Seminarleitung wird informiert
- Verschiebung der Prüfung wie bisher (Seminarleitung, Genehmigung SG-Leitung)

Alternativtermin nicht möglich

- Modul:
  - a) Ein UB liegt vor und führt nicht zu einer Leistungsbewertung von mind. 5 Punkten. In diesem Fall sollte eine weitere Ersatzleistung nach §44 Abs. 11 HLbGDV eingeholt werden.

- b) Bisher kein UB möglich: eine Ersatzleistung nach §44 Abs. 11 HLbGDV
- Prüfung: Prüfung nach §50 Abs. 13 HLbGDV

### **Szenario 2: Eine Lerngruppe fehlt am Tag der Prüfung**

- Wenn möglich wird die Prüfung im gleichen Prüfungszeitraum verschoben. (Prüfungsvorsitz entscheidet in Abstimmung mit der Seminarleitung und die Seminarleitung in Abstimmung mit der SG-Leitung [Genehmigung]).
- Wenn der Prüfungstermin beibehalten wird:
  - a) Eine Unterrichtslehrprobe findet im Fach oder in der Fachrichtung, in der die Lerngruppe vorhanden ist, statt.
  - b) Die Prüfung im zweiten Fach/ Fachrichtung findet nach §50 Abs. 13 HLbGDV statt.

### **Szenario 3: LiV in Quarantäne (UB sowie 2. Staatsprüfung)**

- Termin wird verschoben.

### **Szenario 4: LiV kann aufgrund der Nichterteilung von Unterricht in Fächern über längere Zeit durchgängig (mind. 4 Wochen) nicht unterrichten**

- Seminarleitung klärt, ob alle LiV in ihren ausbildungsrelevanten Fächer eingesetzt sind.
- Kann dies nicht gewährleistet werden, muss gegebenenfalls ein Schulwechsel durchgeführt werden.

### **Szenario 5: Schule war vor UB im Lockdown, keine Unterrichtspraxis vor UB möglich**

- UB verschieben – Alternativtermin wird durch Ausbildungskraft mit der LiV festgelegt.

### **Szenario 6: Schule war vor Prüfung im Lockdown, keine Unterrichtspraxis vor Prüfungstermin möglich**

- Verschiebung des Prüfungstermins durch Seminarleitung in Abstimmung und mit Genehmigung der SG-Leitung.

### **Szenario 7: Modulprüfung und Wiederholungsprüfungen**

- Wahlrecht des Formates (Corona- bzw. Normalform) besteht weiterhin für Prüfungen aus dem Schuljahr 2019/2020

### **Szenario 8: UB in Präsenz, Ausbildungskraft mit ärztlich attestierter Freistellung von Präsenzunterricht/in Quarantäne befindlich**

- Sofern Präsenzunterricht stattfindet und die Ausbildungskraft aufgrund einer ärztlich attestierten Freistellung von Präsenzunterricht/ Präsenzveranstaltungen nicht vor Ort daran teilnehmen kann und auch keine Vertretung möglich ist, kann in begründeten Ausnahmefällen ein UB stattfinden, in dem die Ausbildungskraft sich „live“ zuschaltet (Streaming).

Die Feststellung von Minderleistungen der praktischen Unterrichtstätigkeit in Modulen nur aufgrund von Zuschaltungen zu Präsenz-UBs ist nicht möglich.

Nach Rücksprache mit dem HBDI dürfen sich Ausbilderinnen und Ausbilder (mit ärztlich attestierter Freistellung von Präsenzunterricht / unter Quarantäne gestellte Personen) **in den Präsenzunterricht** der auszubildenden LiV zuschalten, wenn

1.) Erziehungsberechtigte und SuS über die Maßnahme vorab informiert wurden (z. B. Elternabend der LiV oder Schule oder Infobrief an Erziehungsberechtigte und SuS, abgestimmt mit der Schule)

**und**

2.) die Kamera nur auf die LiV gerichtet ist und sonst nur die Stimmen der SuS vernommen werden können. Eine Aufzeichnung oder Weiterleitung an Dritte erfolgt nicht. Einer Einwilligungserklärung durch SuS/Erziehungsberechtigte bedarf es dann nicht.

**III. Sonstiges**

- Ausbildungsveranstaltungen/ Module sind in Form des Distanzlernens möglich.
  - Vertretungsregelung bei UBs in Präsenzunterricht wird wie bisher umgesetzt.
  - Die Art der UBs richtet sich nach der Lernform der Lerngruppe. Bei Präsenzunterricht heißt dies: UB durch Präsenz der Ausbildungskraft, bei Distanzlernen durch Streaming.
  - Abnahme von Ersatzleistungen möglich -> Voraussetzung siehe §44 Abs. 11 HLbGDV
-